



# Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V.

In der von der Landesvertreterversammlung am  
25.03.2023 geänderten Fassung

---



## Kontakt

**NABU Sachsen**  
Landesgeschäftsstelle

Tel. 0341 337415 0  
Fax 0341 337415 13  
Landesverband@NABU-Sachsen.de

## § 1 Name und Sitz

Der Verein ist eine Gliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. (Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, Registernummer: VR 2303) - im Weiteren „NABU e. V.“ genannt - und trägt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V.“, im Weiteren „NABU Sachsen“ genannt. Der „NABU Sachsen“ hat seinen Sitz in Leipzig und ist dort im Vereinsregister unter der Registernummer VR 15 eingetragen.

## § 2 Zielstellung

- (1) Zweck des NABU Sachsen ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der Bildung und Forschung in den genannten Bereichen.
- (2) Der NABU Sachsen betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage. Er verwirklicht sie insbesondere durch:
  - a. Landschafts-, Biotop- und Artenschutz mit dem Ziel der Erhaltung, Schaffung und Verbesserung von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt,
  - b. Mitwirkung bei der Festsetzung von europäischen, nationalen und sächsischen Schutzgebieten sowie deren wissenschaftlicher Betreuung, Dokumentation, Pflege und Entwicklung (Gebietsschutz),
  - c. die wissenschaftliche Betreuung, Dokumentation, naturgerechte Pflege und Entwicklung schutzwürdiger und schutzbedürftiger Landschaften und Landschaftsteile, insbesondere zur Erhaltung bundes- und landesrechtlich besonders geschützter Biotope (Biotopschutz, Biotopverbund),

- d. die Durchführung notwendiger Maßnahmen zum Schutz der Vorkommensstätten und Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen, u. a. durch naturschutzkonforme Landwirtschaft (auch im Auftrag der Grundeigentümer),
- e. die Erforschung und Dokumentation der Flora und Fauna sowie die Durchführung von Biotop- und Ökosystemanalysen, insbesondere im Rahmen der Ermittlung der Schutzwürdigkeit von Landschaften und Landschaftsteilen,
- f. Mitwirkung bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen und Stellungnahmen zu allen Problemen, die für die Natur bedeutsam sind, Kontrolle ihrer Einhaltung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit.
- g. Bei der Mitwirkung der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Sächsischen Naturschutzgesetz,
- h. Schutz der menschlichen Gesundheit vor schädlichen Umwelteinflüssen,
- i. die Zusammenarbeit mit Naturschutzbehörden, Verbänden, Organisationen und Gruppen, die Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz betreiben sowie mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen mit natur- und landschaftskundlichem Profil,
- j. öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Naturschutzes, z. B. durch Aufbau und Unterhaltung von Naturschutz- und Besucherzentren, durch Publikationen und Veranstaltungen, Aufbau und Betreiben von Naturschutzinstituten als Zentren der Erfassung und Aufarbeitung naturschutzrelevanter Daten,
- k. die öffentlichkeitswirksame Verbreitung des Anliegens des Naturschutzes durch eine wirksame Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie durch eigene wissenschaftliche Publikationen, Naturfilme, öffentliche Vorträge, Exkursionen und Ausstellungen,
- l. die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen außerschulischer Jugendarbeit mit kultureller und naturkundlicher Bildung, zur Förderung des Naturschutz- und Umweltschutzgedankens sowie durch Bildungsangebote zum Naturschutz für Betriebe und Einrichtungen, die in der Landschaft tätig sind,

Der NABU Sachsen ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Alter, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem NABU e. V. ausgeschlossen werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der NABU Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der NABU Sachsen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des NABU Sachsen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Sachsen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Gliederung

- (1) Der Landesverband ordnet die Mitglieder, soweit sie nicht Direktmitglieder des Landesverbandes sind, soweit erforderlich, in Verbände und Gruppen regionaler Ebene. Für die Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Gliederungen soll der Wunsch des Mitglieds, andernfalls dessen Hauptwohnsitz/Sitz maßgeblich sein. Die Ummeldung zu einer anderen NABU-Untergliederung ist auf Antrag des Mitgliedes möglich und bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der aufnehmenden Gliederung. Bestehende Regelungen und Vereinbarungen werden nicht berührt.
- (2) Eine Gliederung muss mindestens 7 Mitglieder umfassen. Gründung und Änderung der Gliederungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes. Alle Gliederungen haben, entsprechend ihrer Satzung, eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu Mitgliederversammlungen der Gliederungen des NABU Sachsen ist ein Vertreter des Landesvorstandes einzuladen. Dazu sind zeitnah, nach der Mitgliederversammlung, ein schriftlicher Tätigkeits- und Kassenbericht sowie das Protokoll der satzungsgemäßen Mitgliederversammlung an die Landesgeschäftsstelle abzugeben.
- (3) Die Gliederungen gemäß § 4 (1) können ihre Angelegenheiten selbstständig durch eigene Satzungen regeln. Sie können sich auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisieren. Die Satzungen und Satzungsänderungen aller örtlichen Gruppen bedürfen der Bestätigung durch den Landesvorstand. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Bundes- oder Landessatzung stehen. Der Name der Gliederung enthält den vollen Namen des „NABU (Naturschutzbund Deutschland)“, mit einem Regional- oder Lokalzusatz; ebenso wird dessen Emblem übernommen. Die Gliederungen können auch die Kurzfassung NABU mit örtlichem Zusatz verwenden.
- (4) Gliederungen sind an die Beschlüsse und Weisungen des NABU Sachsen gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen rechtsfähiger Gliederungen betreffen. Auch für rechtsfähige Gliederungen gilt aber § 4 Absatz 1, 2 und 3 dieser Satzung.
- (5) Gliederungen des NABU Sachsen können ihren Status nicht in eine korporative Mitgliedschaft umwandeln.
- (6) Innerhalb der Gliederungen können mit deren Zustimmung entsprechende Gruppen der Naturschutzjugend im NABU Sachsen gebildet werden.
- (7) Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche

Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 2 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden. Handelt es sich bei der nachgeordneten Gliederung um eine dem Landesverband nachgeordnete Gliederung, ist zunächst dem Landesverband Gelegenheit zu geben, selbst tätig zu werden.

## § 5 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder des NABU Sachsen können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:
  - a. Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
  - b. Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrenordnung des Bundesverbandes ernannt.
  - c. Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
  - d. Korrespondierende Mitglieder. Personen die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrungen in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU im Gedankenaustausch stehen, können vom Präsidenten und der Präsidentin zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
  - e. Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
  - f. Familienmitglieder. Der Partner oder die Partnerin eines ordentlichen Mitglieds und die in einer Wohnung mit ihm gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden.
  - g. Korporative Mitglieder.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 5 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied im Sinne des § 5 (2) a-g erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Gliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen. Mitglieder, die keiner Untergliederung im Sinne von § 4 dieser Satzung zugeordnet werden können, werden als Direktmitglieder des Landesverbandes geführt. Sie üben ihre Rechte im Rahmen einer vom Vorstand des NABU Sachsen einzuberufenden eigenen Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung) aus.
- (4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Gliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten

Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.

- (5) Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.
- (6) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen, es sei denn die Satzung regelt etwas anderes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 5 dieses Paragraphen;
  - b. durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht;
  - c. durch Ausschluss durch das dafür zuständige Organ;
  - d. durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung;
  - e. durch den Tod des Mitglieds.Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.
- (7) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Bundesvertreterversammlung beschlossen und ist dem Bundesverband geschuldet. Über die Aufteilung der Anteile, die dem Landesverband verbleiben, entscheidet die Landesvertreterversammlung.

## § 6 Finanzierung

- (1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen können vergütet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des NABU Sachsen fremd sind.
- (5) Die Gliederungen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom NABU e. V. Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.

## § 7 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- a. die Landesvertreterversammlung
- b. der Vorstand.

## § 8 Landesvertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung gehören an:

- a. die Mitglieder des Vorstandes
- b. Die Delegierten der territorialen Gliederungen entsprechend einem Stärkeschlüssel von

bis 10 Mitglieder	1 Vertreter
bis 50 Mitglieder	2 Vertreter
bis 100 Mitglieder	3 Vertreter
bis 500 Mitglieder	4 Vertreter
bis 1.000 Mitglieder	5 Vertreter.

Ab 1.000 Mitglieder können je angefangene weitere 1000 Mitglieder 2 weitere Delegierte entsandt werden. Die Delegierten werden in der Mitgliederversammlung der Gliederung gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Gliederung im Amt.

Mitglieder, die direkt beim Landesverband zugeordnet sind (§ 5 Abs. 3 dieser Satzung), können ebenfalls, entsprechend dem Stärkeschlüssel, Delegierte wählen. Dazu lädt der Landesverband alle 2 Jahre, unter Angabe von Zeit und Ort über das Mitgliedermagazin „naturnah“ des NABU Sachsen mindestens drei Wochen vorher ein. Die Tagesordnung wird auf der Homepage des NABU Sachsen ebenfalls mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Verfügung gestellt. Mitgliedern werden auf Wunsch die Unterlagen auch in Papierform zugesendet.

(2) Die Landesvertreterversammlung ist das oberste Organ des NABU Sachsen. Sie ist zuständig für:

- a. die Wahl des Vorstandes und Bestätigung eines/einer oder mehrerer Rechnungsprüfer/innen sowie die Bestätigung eines/einer Vertreters/in der Naturschutzjugend für den Vorstand,
- b. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes,
- c. die Behandlung von Anträgen,
- d. die Änderung der Satzung des NABU Sachsen,
- e. die Auflösung des NABU Sachsen,
- f. die Zustimmung zur hauptamtlichen Tätigkeit der oder des Landesvorsitzenden und seines/er ersten Stellvertreters/in,
- g. die Wahl der Delegierten des Landesverbandes zur Bundesvertreterversammlung. Der Landesverband kann für je zwei auf ihn entfallende Stimmen einen/e Delegierten/e entsenden, der dieses Mehrstimmrecht nur einheitlich ausüben darf. Die Delegierten werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Die Landesvertreterversammlung wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der

Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zur Vertreterversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor der Vertreterversammlung in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Antragsberechtigt sind Delegierte, der Vorstand, die Vorstände von Gliederungen und der Landesvorstand der Naturschutzjugend. Die Vertreterversammlung entscheidet, ob Anträge zur Änderung der Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

- (4) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt. Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Vertreterversammlung nicht mehr zulässig.
- (5) Die Landesvertreterversammlung findet mindestens einmal in zwei Jahren statt. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe und wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht, einzuberufen.
- (6) Die Versammlung ist für alle Mitglieder des NABU Sachsen offen. Soweit sie nicht Delegierte sind, haben sie kein Antrags- und Stimmrecht. Ihnen kann das Wort erteilt werden.
- (7) Jede vorschriftsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei einmalig wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies mit mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- (10) Wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der/die Versammlungsleiter/in das Abstimmungs- und Wahlverfahren. Sammelabstimmungen, Blockwahl und Stichwahlen sind zulässig.
- (11) Territoriale Gliederungen verfahren nach den gleichen Grundsätzen.
- (12) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält im ersten Wahlgang keiner der/die Kandidaten/innen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/innen statt, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen konnten.
- (13) Die Protokollierung der Beschlüsse der Landesvertreterversammlung hat durch den/die Versammlungsleiter/in und den/die Protokollführer/in zu erfolgen.

## § 9 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der 1. Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
  - c. dem/der 2. Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden

- d. dem/der Schatzmeister/in
  - e. dem/der Vertreter/in der Naturschutzjugend, der/die von der NAJU Sachsen entsendet wird
  - f. bis zu vier Beisitzern/innen.
- (2) Der erweiterte Vorstand erteilt die Richtlinien für die Verbandsarbeit, vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und führt die Geschäfte nach der Satzung.
- (3) Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretervollmacht. Sie bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines ~~Vorstandsmitgliedes~~ Mitglieds des erweiterten Vorstandes ist der verbleibende erweiterte Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Landesvertreterversammlung zu bestellen. Auf dieser erfolgt dann, soweit nicht die reguläre Amtszeit des Vorstandes abgelaufen ist, die Nachwahl für diese Position bis zum Ablauf der Amtszeit des Gesamtvorstandes.
- ~~(5)~~ Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (7) Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen/eine Geschäftsführer/in übertragen. Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und die Arbeitsschwerpunkte der Landesvorstandsmitglieder und des/der Geschäftsführers/in festlegt.

## § 10 Fachgruppen und Arbeitskreise

Innerhalb der Gliederungsebenen (§ 4 Abs. 1) können sich NABU-Mitglieder in Fachgruppen und Arbeitskreisen zusammenschließen. Sie müssen mindestens drei Mitglieder umfassen. Gründung und Änderung dieser Fachgruppen und Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung Vorstandes der betroffenen Gliederung. Sie sind rechtlich unselbstständige Teile der jeweiligen Gliederung des NABU Sachsen und an die Beschlüsse seiner Organe gebunden.

## § 11 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

- (1) Die Vorstände der NABU Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Vorstandes des Landesverbandes, die innerverbandliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen aufrechtzuerhalten. Stellt der NABU Landesvorstand fest, dass Untergliederungen ihres Zuständigkeitsbereichs
- a. ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der satzungsgemäßen Gremien bzw. Organe (Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-Rat oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,
  - b. sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,



- so haben sie das Recht und die Pflicht, Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen.
- (2) Der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen hat eine Anhörung der Betroffenen voranzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind zunächst anzudrohen. Dabei ist die Pflichtverletzung anzugeben und dem Vorstand unter Fristsetzung die Gelegenheit zur Beseitigung zu geben. Auf die Folgen eines möglichen Fristversäumnisses ist hinzuweisen.
  - (3) Kommt der Vorstand der Untergliederung der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. der Beseitigung der Pflichtverletzung nicht fristgerecht nach, so kann der Landesvorstand für Untergliederungen in seinem Bereich Ordnungsmaßnahmen einleiten. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme richtet sich nach der Art und Schwere der Pflichtverletzung.
  - (4) Geeignete Ordnungsmaßnahmen sind:
    - a. die Rüge,
    - b. die vorübergehende Aussetzung der Auszahlung von Beitragsanteilen,
    - c. der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU Logos sowie des Namensbestandteils „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.“,
    - d. die Umgruppierung der Mitglieder zu einer benachbarten oder darüber liegenden Untergliederung (Aberkennung des Status als NABU Untergliederung).
  - (5) Soweit die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband erfordern, so ist der Vorstand des Landesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von sechs Monaten Ordnungsmaßnahmen vorläufig in Kraft zu setzen.
  - (6) Der betroffenen Gliederung steht hiergegen die Beschwerde zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheides über die Sofortmaßnahme bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist diese der Schiedsstelle gemäß § 12 dieser Satzung zur Entscheidung vorzulegen.
  - (7) Gegen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gemäß Absatz (4) ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von einem Monat nach Empfang des Bescheides über die Ordnungsmaßnahmen schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Hilft der Landesvorstand der Beschwerde nicht binnen eines Monats ab, so ist diese der Schiedsstelle gemäß § 14 der Bundessatzung vorzulegen.
  - (8) Der Landesverband hat das Präsidium des Bundesverbands unverzüglich von der Einleitung eines Verfahrens über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen bzw. deren vorläufige Anordnung zu informieren.
  - (9) Ordnungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Mitgliedern.

Verhält sich ein Einzelmitglied vereinschädigend oder verstößt es gegen die Ziele des NABU, können gegen das Mitglied vom Vorstand des Landesverbandes Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

Gegen ein Einzelmitglied können folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:

    - a. Rüge oder Verwarnung,
    - b. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
    - c. befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,

- d. befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU,
  - e. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.
- (10) In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann der Vorstand des Landesverbandes das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit die Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Sofortmaßnahme um weitere drei Monate verlängert werden.
- (11) Das Mitglied kann gegen die Anordnung von Sofortmaßnahmen innerhalb von einem Monat Beschwerde beim entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, so legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle gemäß § 12 dieser Satzung vor.  
Gegen den Beschluss, mit dem Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden, kann das Mitglied ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich begründet Beschwerde bei dem entscheidenden Organ einlegen. Hilft dieses der Beschwerde nicht innerhalb eines Monats ab, legt es die Angelegenheit der NABU Schiedsstelle zur Entscheidung vor.
- (12) Vor einer Entscheidung der NABU Schiedsstelle über den Widerspruch ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.

## § 12 Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle des NABU e. V. ist Beschwerdeinstanz für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 11 dieser Satzung, sie ist ferner zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse sowie die Art und Weise der Durchführung der Bundesvertreterversammlung.
- (2) Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines Beteiligten am Verfahren über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen tätig, sie kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 11 dieser Satzung aufheben, andere geeignete Ordnungsmaßnahmen festsetzen oder Ordnungsmaßnahmen der Landesverbände bzw. des Präsidiums bestätigen. Sie soll vor einer Entscheidung auf eine einvernehmliche Klärung hinwirken.
- (3) Erfordern die Umstände des Einzelfalls sofortige Maßnahmen, ist die Schiedsstelle berechtigt, Ordnungsmaßnahmen vorläufig mit sofortigem Vollzug für zunächst drei Monate festzusetzen. Sind auch nach Ablauf dieser drei Monate die Voraussetzungen gegeben, so können die Maßnahmen um weitere drei Monate verlängert werden.
- (4) Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.
- (5) Die Schiedsstelle besteht aus zwei Kammern, die jeweils mit einer zum Richteramt befähigten Person besetzt sind. Die beiden Kammervorsitzenden werden von der Bundesvertreterversammlung mit einer Amtszeit von jeweils vier Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig. Die Zuständigkeit der beiden Kammern ergibt sich aus der Schiedsordnung, die vom Präsidium nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird, die kein Satzungsbestandteil ist.  
Die Kammervorsitzenden entscheiden in den Fällen laut Schiedsordnung allein. Sieht die Schiedsordnung eine Entscheidung mit Beisitzern oder Beisitzerinnen vor, so sind diese aus einem Beisitzer-Pool zu besetzen. Die Beisitzer oder die Beisitzerinnen werden durch die Landesverbände bestimmt, die konkrete Auswahl der Beisitzer oder der Beisitzerinnen für den Einzelfall ist in der Schiedsordnung festgelegt.  
Die Kammervorsitzenden sowie die Beisitzer oder die Beisitzerinnen der Schiedsstelle müssen Mitglieder des NABU sein.

- (6) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Präsidiums sowie der Bundesvertreterversammlung entscheiden beide Kammervorsitzenden gemeinsam mit drei Beisitzern oder Beisitzerinnen, deren Auswahl sich aus der Schiedsordnung ergibt.
- (7) Weitere Einzelheiten, insbesondere des Verfahrens der Schiedsstelle, regelt die Schiedsordnung. Diese ist nicht Satzungsbestandteil.
- (8) Die Kammervorsitzenden können auf Beschluss der BWV nebenberuflich tätig werden. Die Höhe der Vergütung wird ebenfalls durch die BWV festgelegt.

### **§ 13 Wissenschaftliche Organe**

- (1) Innerhalb des NABU Sachsen können sich Mitglieder fachbezogen überregional in Fachbereichen, z. B. Landesfachausschüssen (LFA), formieren. Über die Gründung oder Auflösung beschließt der Landesvorstand. Den LFA können nur Mitglieder des Verbandes angehören. Diese sind rechtlich unselbstständige Teile des Landesverbandes und an die Beschlüsse seiner Organe gebunden.
- (2) Auf der Ebene des Landesverbandes kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden, dem Persönlichkeiten angehören, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes wissenschaftlich tätig sind. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand berufen und abberufen.
- (3) Auf regionaler Ebene können Naturschutzinstitute gebildet werden, die wissenschaftlich und praktisch im Bereich des Natur- und Umweltschutzes tätig sind. Die Arbeit der Institute ist in der Geschäftsordnung des Landesverbandes näher geregelt.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Organe beraten den Landesverband in allen wissenschaftlichen und fachlichen Fragen.

### **§ 14 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Naturschutzjugend**

- (1) Der NABU unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU (Naturschutzjugend im NABU)“ und der Kurzfassung NAJU. Der NAJU gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.
- (2) Die NAJU Sachsen regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung und einer Landesjugendsatzung in eigener Verantwortung. Die Landesjugendsatzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung durch den Landesvorstand.
- (3) Die NAJU Sachsen entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Gemeinnützigkeit in eigener Zuständigkeit.
- (4) Am Ende des Rechnungsjahres ist die Verwendung der Mittel der NAJU Sachsen gegenüber dem Landesvorstand nachzuweisen.
- (5) Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmt sich die NAJU Sachsen mit dem Landesvorstand ab.
- (6) Der/die von der NAJU Sachsen gewählte Vertreter/in für den Vorstand bedarf der Bestätigung durch die Vertreterversammlung des NABU Sachsen.

## § 16 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU ist ehrenamtlich, soweit in dieser Satzung oder durch gesonderte Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.  
Die Regelung im Absatz (2) bleibt unberührt. Der Vorstand und die Vorstände der Gliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass
  - a. Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
  - b. ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamts-pauschale erhalten können.
- (2) Eine hauptamtliche Tätigkeit des/der Landesvorsitzenden und des/der ersten Stellvertreters/in ist zulässig, sofern die Landesvertreterversammlung dem bei der Wahl oder während einer Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils für eine Amtszeit, beziehungsweise für die restliche Amtszeit.
- (3) Hauptamtliche Angestellte der Landesgeschäftsstelle können nicht Vorstandsmitglieder, Delegierte der Landesvertreterversammlung oder Mitglied eines Regional-, Bezirks- oder Kreisvorstandes sein. Angestellte der NABU-Geschäftsstellen auf Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein. Absatz (2) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten durch die Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt verlangte Änderungen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbstständig zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung in das Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren. Der Vorstand ist ferner berechtigt, Satzungsänderungen selbst zu beschließen, die lediglich in Folge einer Satzungsänderung einer übergeordneten Gliederung des NABU e. V. erforderlich werden. Die Mitglieder sind auch in diesem Fall unverzüglich nach Eintragung dieser Satzungsänderungen in geeigneter Weise zu informieren.
- (5) Zur Landesvertreterversammlung des NABU Sachsen sind das Präsidium des Bundesverbandes, der Bundesgeschäftsführer und der Geschäftsführer des Landesverbandes einzuladen.
- (6) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und einem von ihm/ihr bestellten Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (7) Datenschutz: Der Bund-Länder-Rat beschließt die Datenschutzordnung. Sie gibt einen einheitlichen Datenschutzstandard bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die

Gliederungen des NABU Sachsen vor, der von den im NABU Sachsen Tätigen zu berücksichtigen ist.

## § 17 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des NABU Sachsen beschließt in geheimer Abstimmung eine eigens zu diesem Zweck einberufene Landesvertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Vertreter. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den NABU e. V. und darf unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei Auflösung von Gliederungen im Gebiet des NABU Sachsen fällt deren Vermögen an den NABU Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, den 25. März 2023

Die Änderungen in § 11 „Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung“ und in § 12 „Schiedsstelle“ treten erst am 01.01.2024, entsprechend der Vorgabe durch die Satzung des NABU e. V., in Kraft.

Gemäß des § 7 Absatz 4 der Bundessatzung NABU e. V. hat das NABU-Präsidium am 19. April 2023 der Neufassung der Satzung des NABU Landesverband Sachsen zugestimmt.